Elektronisches Verkündungsblatt

der Stadt Munster

2026	Munster, den 10.09.	Nr. 111

Inhalt

Nr. 111	**Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026 in der Stadt Munster**

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 13. September 2026 in der Stadt Munster

1. Am Sonntag den 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr finden folgende Kommunalwahlen statt:

Wahlen der Vertretungen

- Wahl des Kreistages im Landkreis Heidekreis
- Wahl des Stadtrates

Direktwahlen:

● Wahl der Landrätin / des Landrates

● Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

<u>Für die Wahlen werden folgende Hinweise gegeben:</u>

1. Bei der Wahl der **Vertretungen** hat jede wählende Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, **drei Stimmen**.

2. Bei der **Direktwah**l hat jede wählende Person **eine** Stimme

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl der Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge mit dem Namen der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber. Bei einer Direktwahl enthalten die Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber.

4. Bei der **Stimmabgabe** muss die Wählerin oder der Wähler die Wahlvorschläge, denen sie oder er Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann

1. Bei der Wahl der Vertretung bei jeder Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und kann diese verteilen auf

a) Eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,

b) Eine Bewerberin oder Bewerber oder eine Liste oder einen Einzelvorschlag,

c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,

d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelvorschläge,

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.

Die drei Stimmen können auf einem Stimmzettel für die Wahl der Vertretung also beliebig vergeben werden.

2. Bei jeder Direktwahl lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!

An der Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

5. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre / seine Person auszuweisen**.

6. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

7. Wahlscheininhaber/innen können an der Kommunalwahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

   Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

   1. Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den / die Stimmzettel.

   2. Sie oder er legt den / die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

   3. Sie oder er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“

   4. Sie oder er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

   5. Sie oder er verschließt den Wahlbriefumschlag

   6. Sie oder er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der Gemeindewahlleitung eingehen.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für die sie wahlberechtigt sind, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen gelben Stimmzettelumschlag und nur einen grünen Wahlbriefumschlag.

8. **Die Wahl ist öffentlich**. Es hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

9. Erhält bei den Direktwahlen keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, 27.09.2026** in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine **Stichwahl** unter den beiden Bewerber/innen bzw. Bewerbern statt, die bei der Hauptwahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Die Stichwahl findet in den gleichen Wahlräumen wie die Hauptwahl statt. Die Wahlberechtigten erhalten für eine mögliche Stichwahl ihre Wahlbenachrichtigungskarte zurück. Jede/r Wähler/in hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.

10. Nach den Vorschriften des **Strafgesetzbuches** wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

    Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat, verpflichtet.

12. Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse wurden vier Briefwahlvorstände gebildet. Dieses treten am 13. September 2026, um 16:00 Uhr im Bürgerhaus, Veestherrnweg 12 und im Rathaus, Heinrich-Peters-Platz 1,, 29633 Munster zusammen.

    Die Feststellung der Briefwahlergebnisse erfolgt ab 18:00 Uhr.

    Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist.

Munster, 04.09.20026
gez. Werlich
stv. Gemeindewahlleiter